

## Satzung

### über die Gebührenerhebung für das städtische Wohnheim Am Nussbaum 32 a - c in Frankenthal (Pfalz) (Wohnheimgebührensatzung "Am Nussbaum 32 a – c") vom 14.10.2005

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595/BS 2012-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) und des § 2 der Satzung zur Unterbringung obdachloser Personen im städt. Wohnheim „Am Nussbaum 32 a – c“, folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in dem Wohnheim Am Nussbaum 32 a - c in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt **je m<sup>2</sup> und Jahr** 68,40 Euro.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft. Sie endet an dem Tag, der in der schriftlichen Verfügung bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Wohnheimsatzung), spätestens jedoch am Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird spätestens am 3. Werktag eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 14.10.2005

Wieder  
Oberbürgermeister